

Satzung des Vereins

interessengemeinschaft norddeutscher unternehmer & führungskräfte e.V. Stand 18.02.2005

§1 Name, Sitz und Rechtsfähigkeit

1. Der Verein führt den Namen „Interessengemeinschaft Norddeutscher Unternehmer und Führungskräfte e.V.“.
2. Sitz des Vereins ist Lübeck.
3. Der Verein ist im Vereinsregister Lübeck unter Nr. 1907 eingetragen.

§ 2 Zweck

1. Vereinszweck ist die gemeinsame Wahrnehmung der Interessen der Mitglieder in Ihrer Eigenschaft als Arbeitgeber oder Führungskräfte der Wirtschaft.
 - a. Wahrnehmung der Arbeitgeberinteressen der Mitglieder gegenüber Behörden, Gewerkschaften, anderen Organisationen sowie Öffentlichkeitsarbeit.
 - b. Betreuung, Beratung und Information der Mitglieder in Arbeitgeberfragen.
 - c. Förderung aller dem sozialen Wohl der Mitglieder dienenden Maßnahmen der betrieblichen Sozialpolitik.
 - d. Laufende Information der Mitglieder zu Themen des Steuer- und Sozialrechts.
2. Ein Rechtsanspruch der Mitglieder auf Interessenwahrnehmung besteht nicht.
3. Ein wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb ist ausgeschlossen. Der Verein verfolgt keine parteipolitischen oder religiösen Zwecke.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglieder können werden
 - a. Unternehmer sowie Vorstandsmitglieder und Geschäftsführer
 - b. Freiberuflich tätige
 - c. Führungskräfte der Wirtschaft sowie leitende Angestellte
 - d. Ehegatten oder in häuslicher Gemeinschaft lebende Partner und Kinder der unter a. – c. genannten Personen, sofern die unter a. – c. genannten Personen selbst Mitglied sind.
2. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen abgelehnt werden.

§ 4 Erlöschen der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Austritt, Ausschluß oder Streichung aus der Mitgliederliste.
2. Der Austritt ist jederzeit zulässig und erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand.
3. Der Vorstand kann bei Vorliegen eines wichtigen Grundes ein Mitglied ausschließen. Gegen den Beschluß des Vorstandes ist innerhalb eines Monats nach Zugang Berufung an die Mitgliederversammlung zulässig, die mit Mehrheit der anwesenden Mitglieder entscheidet.
4. Streichung aus der Mitgliederliste kann erfolgen, wenn das Mitglied mit der Zahlung von mindestens zwei Jahresbeiträgen in Verzug ist.

§ 5 Beiträge

1. Über die Höhe des Jahresbeitrages beschließt die Mitgliederversammlung. Der erste Jahresbeitrag ist bei Aufnahme fällig, die Folgebeiträge jeweils am 1. Januar eines Jahres.

§ 6 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden und dem stellvertretenden Vorsitzenden . Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich gemeinsam.
2. Die Geschäftsführer des Vereins sind an die Weisungen des Vorstandes gebunden.

§ 7 Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung tritt nach Bedarf, mindestens aber alle fünf Jahre zusammen. Sie wird vom Vorstand einberufen und soll vom Vorstandsvorsitzenden geleitet werden. Die Einberufung erfolgt unter Angabe der Tagesordnung, spätestens zwei Wochen vor der Zusammenkunft schriftlich.
2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn mindestens 1/3 der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragen.
3. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist. Sie soll den Ort der Versammlung sowie das jeweilige Abstimmungsergebnis festhalten.

§ 8 Satzungsänderung

1. Satzungsänderungen, die vom Registergericht oder einer Behörde verlangt werden, kann der Vorstand beschließen.
2. Eine Änderung von § 2 dieser Satzung ist ausgeschlossen.

§ 9 Geschäftsjahr

1. Das Geschäftsjahr des Vereins entspricht dem Kalenderjahr.
2. Das erste Geschäftsjahr (Rumpfgeschäftsjahr) beginnt mit dem Tag der Gründung.

§ 10 Inkrafttreten

1. Vorstehende Satzung tritt am 11. Januar 2005 in Kraft